

Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna

Landkreis Zwickau

## **Satzung über das Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplanes „Am Friesenweg“ in Limbach-Oberfrohna**

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna am 27. Januar 2025 folgende Satzung über das Vorkaufsrecht nach BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes „Am Friesenweg“ in Limbach-Oberfrohna beschlossen:

### **§1**

#### **Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat hat am 27. Januar 2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Friesenweg“ in Limbach-Oberfrohna gefasst (Vorlage Nr.005/2025).

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Vorkaufsrechtsatzung erlassen.

### **§2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Vorkaufsrechtsatzung erstreckt sich auf folgendes Gebiet der Gemarkung Limbach, dargestellt im Lageplan vom 10. Dezember 2024:

Flurstücke 570/1, 922/25, 923/1 bis 923/12, 923/d sowie Teilflächen der Flurstücke 899/4, 915, 924/12, und 1006/6 der Gemarkung Limbach.

Der Lageplan vom 10. Dezember 2024 ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Rechtswirkung der Vorkaufsrechtsatzung**

Die Vorkaufsrechtsatzung begründet nach §§ 25 ff. BauGB das besondere Vorkaufsrecht zugunsten der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna innerhalb des im § 2 bezeichneten Geltungsbereiches.

Der Verkäufer hat der Stadt den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

Das Vorkaufsrecht kann nur binnen drei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 „Burgstädter Straße/Friesenweg“ in Limbach-Oberfrohna vom 08.04.1998 außer Kraft.

Limbach-Oberfrohna, den 06. Februar 2025

gez. Gerd Härtig

Oberbürgermeister

Anlage:

Lageplan vom 10. Dezember 2024